



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans ZW 25 „Westlich Melibokusstraße und Bahnhofsgelände“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 06.10.2022 den Bebauungsplan ZW 25 „Westlich Melibokusstraße und Bahnhofsgelände“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Zwingenberg die Flurstücke 248/3, 248/4, 248/8, 248/10, 248/11, 248/14, 248/15, 248/16, 248/17, 248/18, 248/19, 248/20, 248/21, 248/22, 249, 251/1, 253, 502/10, 511/2 tlw., 637/1, 637/2, 638, 532/1 tlw.

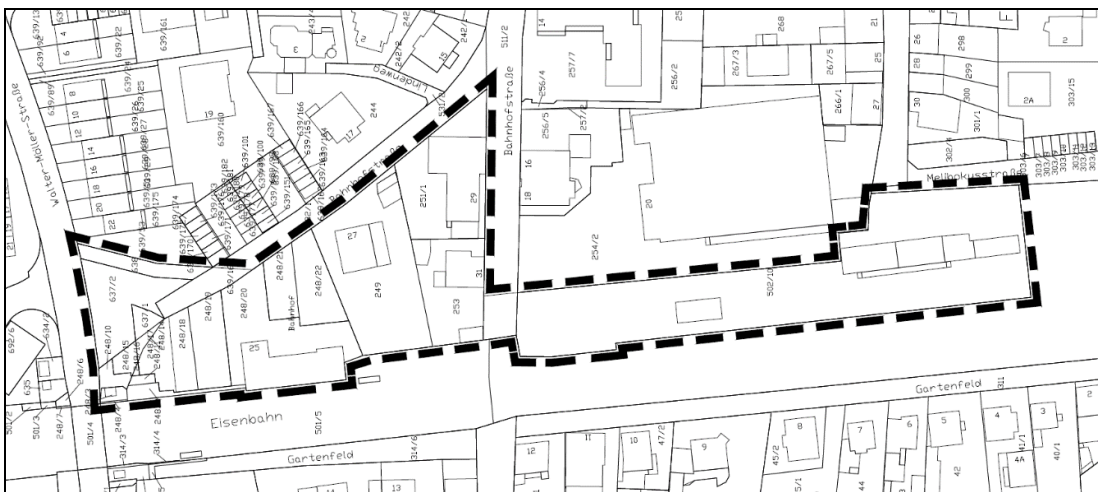


Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (o.M.)

Der Bebauungsplan ZW 25 „Westlich Melibokusstraße und Bahnhofsgelände“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg eingesehen werden. Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die öffentliche Bekanntmachung und der rechtskräftige Bebauungsplan können auch auf der Internetseite der Stadt Zwingenberg (<https://www.zwingenberg.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Zwingenberg, den 31.10.2022

Der Magistrat der  
Stadt Zwingenberg

Bürgermeister Dr. Holger Habich